

Newsletter 70/8 – Arbeitsrechtspaket wurde – großteils einstimmig – beschlossen!

Was sonst noch 2017 neu ist, bzw. in Kraft tritt:

Unter anderem enthält das Arbeitsrechtspaket die Verlängerung der Betriebsrats-Periode sowie die Wiedereingliederungshilfe.

Mit der **Wiedereingliederungshilfe** soll die Rückkehr schwer erkrankter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erleichtert werden. Beschäftigte, die sich nach einer schweren Erkrankung, länger als sechs Wochen in Krankenstand befinden und sich noch nicht fit für den vollen Berufseinstieg fühlen, können mit dem Arbeitgeber entsprechende Vereinbarungen treffen.

Konkret kann man künftig in einem solchen Fall mit dem Arbeitgeber für bis zu sechs Monate – in Ausnahmefällen bis zu neun Monate – Teilzeitarbeit zwischen 25 und 50 Prozent des bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit vereinbaren. Während dieser Zeit erhält man aliquot Krankengeld.

Bei Überschreitung des vereinbarten Stundenausmaßes um mehr als zehn Prozent wird das Krankengeld gestrichen.

Die **Funktionsperiode** der Betriebsräte wird von vier auf fünf Jahre verlängert und damit an die Legislaturperioden etwa der Landtage, oder des Nationalrates angepasst. Dies gilt für alle BetriebsrätInnen, die sich ab dem 1.1.2017 konstituieren. Für diese Gremien wurde auch die Bildungsfreistellung entsprechend verlängert und beträgt nun 3 Wochen und 3 Tage.

Grundsätzlich gibt es den Papamonat mit Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber nur freiwillig, oder durch Vereinbarung in Betriebsvereinbarungen oder Kollektivvertrag. Neu für Geburten ab 1. März 2017 ist der sogenannte **Familienzeitbonus**. Der Vater darf in der sg. Familienzeit keinerlei Entgelt vom Arbeitgeber erhalten, dafür aber € 22,60 tgl. Familienzeitbonus vom Krankenversicherungsträger. Somit haben junge Väter, deren Kinder ab dem 1. März zur Welt kommen, die Möglichkeit, die ersten vier Wochen – konkret zwischen genau 28 bis 31 Tagen – bei der neuen/jungen Familie zu sein. Allerdings bedarf es hier einer Vereinbarung mit dem Dienstgeber, da es hier eben noch keinen Rechtsanspruch gibt.

Rückfragehinweis:

vida Frauen >>> Tel.: 01-53 444/DW 79 031 >>> frauen@vida.at

Ebenfalls für Geburten ab 1.3.2017 gibt es das **Kinderbetreuungsgeldkonto**, das die bisherigen Pauschalmodelle ersetzt. Dadurch erhalten alle Eltern den gleichen Gesamtbetrag und können selbst wählen, wie lange sie das Kinderbetreuungsgeld in Anspruch nehmen wollen und ob sie sich die Dauer untereinander aufteilen. Je nach der Dauer berechnet sich dann der Tagsatz. Bei annähernd gleicher Aufteilung zwischen den beiden Elternteilen gibt es einen **Partnerschaftsbonus** in der Gesamthöhe von € 1.000,- zusätzlich. Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld bleibt weiterhin bestehen.

Seit 1.1.2017 müssen Eltern keinen Selbstbehalt mehr bezahlen, wenn ihre Kinder im Krankenhaus sind – Altersgrenze ist 18. Jahre.

Ab 1. Juli 2017 sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, dafür zu sorgen, dass **Jugendliche bis 18 einer Ausbildung** (Ausbildungspflicht) nachgehen. Unter 18-jährige können also nur dann arbeiten, wenn es sich um eine Lehre, einen vorübergehenden Ferienjob oder ein Praktikum handelt, sie die Schule besuchen oder wenn ein Perspektiven- bzw. Betreuungsplan erstellt wurde. Ein Arbeitsverhältnis, das gegen diese Regeln verstößt, kann vom Jugendlichen mit sofortiger Wirkung einseitig beendet werden.

Die **Geringfügigkeitsgrenze** beträgt monatlich nunmehr € 425,70, die tägliche Geringfügigkeitsgrenze wurde mit 1.1.2017 abgeschafft.

Die **Mindestpension** beträgt für Alleinstehende € 889,81, für Ehepaare € 1.334,17. Neu geschaffen wurde eine höhere Mindestpension für Alleinstehende, die trotz langer Berufstätigkeit nur eine geringe Pension bekommen. PensionistInnen mit 30 Arbeitsjahren bekommen eine Pension in Höhe von mindestens € 1.000,-!

Rückfragehinweis:

vida Frauen >>> Tel.: 01-53 444/DW 79 031 >>> frauen@vida.at